

- Whitepaper -

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Version | Stand: 1.0 | 19.07.2023

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 0160 90586102

Bereits 2018 veröffentlichte die EU ihre Strategie für Kunststoff. Das Ziel dabei ist der Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft. Dabei soll dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere in die Meeresumwelt entgegengesteuert werden, um einen kreislaforientierten Lebenszyklus für Kunststoffe zu erreichen. 2019 verabschiedete die EU daher die [Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt \(EU/2019/904\), kurz: EWKRL](#). Ähnlich wie bei Verpackungen und Elektrogeräten auch, wird hier u.a. eine erweiterte Herstellerverantwortung (extended producer responsibility = EPR) für einzelne Einwegkunststoffprodukte eingeführt. Dieses basic Papier gibt eine erste Übersicht des Gesetzes, ersetzt jedoch keine Rechtsberatung im Einzelfall.

A. VORAB

1. Allgemeines

Um den Regelungsrahmen festzulegen hat die EU diverse Untersuchungen an Stränden vornehmen lassen, um festzustellen, welcher Abfall dort am meisten angespült wird. Es kam heraus, dass überwiegend Einwegkunststoffprodukte die Weltmeere bzw. das gesamte Ökosystem belasten. Bei den Untersuchungen an den Stränden wurde festgestellt, dass aus Kunststoff bestehende Verschlüsse und Deckel, die für Getränkebehälter benutzt werden, zu den Einwegkunststoffartikeln zählen, die an den Stränden der Union am häufigsten als Abfall vorgefunden werden. Die am zweithäufigsten vorgefundenen Einwegkunststoffartikel waren kunststoffhaltige Filter für Tabakprodukte.

Dies war der Auslöser für die [EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt \(EU/2019/904\), kurz: EWKRL](#). Diese EU-Richtlinie wurde in Deutschland in verschiedenen Einzelschritten umgesetzt:

So wurde 2021 mit der [Einwegkunststoffverbotsverordnung \(EWKVerbotsV\)](#) das Verbot von u.a. Trinkhalmen und Wattestäbchen eingeführt.

Gleichzeitig trat die [Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung \(EWKKennzV\)](#) in Kraft, mit der die Kennzeichnung mit der toten Schildkröte für einzelne Produkte vorgeschrieben wurde.

Speziell für Einwegkunststoffprodukte, die nicht per se verboten werden konnten, da es für sie derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, wird nun im letzten Schritt ein Fonds beim Umweltbundesamt (UBA) eingerichtet, auf Grundlage des [Einwegkunststofffondsgesetz \(EWKFondsG\)](#) nebst entsprechender Gebührenverordnung. Bei dem Fonds müssen sich Hersteller bzw. Inverkehrbringer von speziellen Einwegkunststoffprodukten ab 2024 registrieren lassen.

2. Was ist Einwegkunststoff?

Was unter Einwegkunststoff zu verstehen ist, wird bereits in Randnummer 12 der EU-Richtlinie wie folgt erläutert:

Um den Geltungsbereich dieser Richtlinie klar abzugrenzen, sollte der Begriff „Einwegkunststoffartikel“ genau bestimmt werden. Von der Begriffsbestimmung auszuschließen sind Kunststoffprodukte, die konzipiert, entwickelt und auf den Markt gebracht wurden, um entsprechend ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wiederbefüllt oder wiederverwendet zu werden, und somit während ihrer Lebensdauer mehrere Kreisläufe durchlaufen. Einwegkunststoffartikel sind in der Regel dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden. Feuchttücher für Körper- und Haushaltspflege sollten ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, wohingegen Feuchttücher für industrielle Zwecke davon ausgenommen sein sollten.

Kern der EWKRL ist die Kunststoffdefinition des Artikel 3 Nr. 1 EWKRL. Er setzt sich auch drei Merkmalen zusammen: Ein Stoff gilt dann als Kunststoff im Sinne der EWKRL, wenn es

- ⇒ sich um ein Polymer handelt,
- ⇒ das als Hauptstrukturbestandteil eines Endprodukts fungieren kann,
- ⇒ es sei denn es handelt sich um ein natürliches Polymer sein, das nicht chemisch modifiziert wurde.

Produkte aus Viskose, Lyocell oder Cellophan fallen beispielsweise nicht unter den Einwegkunststoffbegriff, da diese Materialien aus Cellulose, also einer Holzfaser, hergestellt werden. Es handelt sich daher also um natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert sind.

Die EWKVerbotsV hat den Kunststoffbegriff in § 2 Nr. 2 übernommen, die EWKKennzV in § 2 Nr. 2 und das EWKFondsG in § 3 Nr. 2.

Um ein Einwegkunststoffprodukt handelt es sich dann, wenn das Kunststoffprodukt nicht dazu konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist, § 3 Nr. 1 EWKFondsG.

Detaillierte Ausführungen dazu, was Einwegkunststoffartikel im Sinne der EU-Richtlinie sind, können den [Leitlinien der EU-Kommission](#) aus 2021 entnommen werden.

3. Welche Kunststoffartikel wurden mit der EWKVerbotsV verboten?

Die deutsche Einwegkunststoffverbotsverordnung dient der Umsetzung der Art. 5 und 14 der EU-Richtlinie. Diese verbietet seit dem 03.07.2021 das Inverkehrbringen von folgenden Einwegkunststoffartikeln:

1. **Wattestäbchen**, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG des Rates (1) oder der Richtlinie 93/42/EWG des Rates (2);
2. **Besteck** (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen);
3. **Teller**;
4. **Trinkhalme**, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG (medizinischer Bereich);
5. **Rührstäbchen**;
6. **Luftballonstäbe**, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen;
7. **Lebensmittelverpackungen** aus expandiertem Polystyrol, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;

8. **Getränkebehälter** aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

9. **Getränkebecher** aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Darüber hinaus sind auch Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff verboten.

Verschiedene Produkte, wie beispielsweise Pappteller oder Trinkhalme aus Papier werden teilweise mit einer dünnen Kunststoffschicht (einer sogenannten Dispersionsbarriere) überzogen, um sie beim Gebrauch flüssigkeits- und fettbeständiger zu machen. Eine grundsätzliche Ausnahme für diese Produkte gibt es nicht. Es gibt insbesondere keinen Schwellenwert für den Kunststoffgehalt, unter welchem ein Produkt nicht als Kunststoffprodukt im Sinne der EWKRL gilt. Es kommt auf die Beschaffenheit der Beschichtung (Dispersionsbarriere) an. Wenn das in der Beschichtung verwendete Polymer die Kriterien für „Kunststoff“, also die Definition des Kunststoffbegriffes erfüllt, dann ist das ganze Produkt, das dieses Polymer enthält (z. B. der Pappteller oder der Papiertrinkhalm), auch als Einwegkunststoffprodukt gemäß Art. 3 Abs. 2 EWKRL anzusehen.

4. Für welche Einwegkunststoffartikel gibt es eine Kennzeichnungspflicht nach der EWKKennzV?

Die deutsche Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung setzt Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 7 Abs. 1 der EWKRL ins deutsche Recht um.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der EU-Richtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen, da festgestellt wurde, dass viele Produkte nach wie vor falsch entsorgt werden. U.a. für Damenhygieneartikel sah man eine Kennzeichnungspflicht als unbedingt erforderlich an, damit diese nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

Die EU-Richtlinie sieht eine spezielle Kennzeichnung folgender Einwegkunststoffartikel vor:

1. **Hygieneeinlagen (Binden), Tampons** und Tamponapplikatoren;

2. **Feuchttücher**, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
3. **Tabakprodukte** mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden;
4. **Getränkebecher**.

Die konkrete Ausgestaltung der Kennzeichnung ergibt sich wiederum aus der ergänzenden [EU-Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2151](#). Die aufgezählten Produkte tragen bereits seit dem 03.07.2021 folgende Kennzeichnung, wobei die Darstellung von Produktart zu Produktart leicht abweicht:



Kennzeichnung
für Feuchttücher



Kennzeichnung
für Getränkebecher

Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich gem. Art. 7 der EWKRL nur auf die Produktverpackung selbst; eine entsprechende Kennzeichnungspflicht für den Fernabsatz ist nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EWKRL müssen die Mitgliedstaaten außerdem dafür Sorge tragen, dass ab dem 03.07.2024 Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.

B. DAS EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ

1. Auf welche Produkte bezieht sich nun das EWKFondsG?

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten für Einwegkunststoffartikel, für die es derzeit keine leicht verfügbaren, geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, ein EPR-System einrichten müssen, Art. 8 i.V.m. Teil E des Anhangs EWKRL.

Die betroffenen Produkte ergeben sich aus [Anhang 1 des EWKFondsG](#). Demnach bezieht sich Registrierungspflicht auf folgende Produkte:

1. **Lebensmittelbehälter**, das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt;
2. aus flexiblem Material hergestellte **Tüten** und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der
 - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
 - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. **Getränkebehälter** mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;
4. **Getränkebecher** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. **leichte Kunststofftragetaschen**, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
6. **Feuchttücher**, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. **Luftballons**; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. **Tabakprodukte** mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind;
9. **Feuerwerkskörper** im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes.

a) Zu Getränkebehälter

In den Anlagen 1 und 2 zum EWKFondsG wird ausdrücklich nach bepfandeten und unbepfandeten Getränkeverpackungen unterschieden. Damit soll klargestellt werden, dass auch bepfandete Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, da das EU-Recht keine entsprechende Ausnahme vorsieht.

b) Zu Feuchttücher

Besonders relevant wird aus Sicht des Onlinehandels vermutlich Nummer 6 – der Vertrieb von Feuchttüchern – sein, da es Feuchttücher für jede Alltagssituation gibt. Es beginnt bei Abschminktücher, geht über Oberflächenreinigungstücher und Feuchttücher für Babypopos und endet bei Feuchttüchern im Zoobedarf. Und nicht zuletzt durch die Pandemie haben sich Desinfektionstücher großer Beliebtheit erfreut.

Hier eine Übersicht aus dem [EU-Leitfaden \(S. 35\)](#):

Tabelle 4-20

Beispiele von Feuchttuchkategorien

Erzeugniskategorie Feuchttücher	
Im Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen	Körperpflege
	— Baby-Feuchttücher
	— Reinigungstücher für die Haut (auch für Hände und Körper)
	— Desinfektionstücher für die Hände, auch wenn sie den Verbrauchern in Flugzeugen, Flughäfen, Zügen oder anderen Orten zur Verfügung gestellt werden
	— Gesichts-/Kosmetiktücher (z. B. Gesichtsmasken oder Papiermasken, Gesichtsreinigungs-/Make-up-Entfernungstücher)
	— Intimpflegetücher
	— Feuchtes Toilettenpapier
	Feuchttücher für den Haushaltsgebrauch
	— Haushaltsreinigungstücher zur Entfernung von Flecken und zur Reinigung von Oberflächen wie Böden, Bädern, Küchen, Möbeln, Fenstern, Fernseh- und Computerbildschirmen usw.
	— Desinfektionstücher für den häuslichen Gebrauch, auch wenn sie Verbrauchern in Flugzeugen, Flughäfen, Zügen oder an anderen Orten zur Verfügung gestellt werden
	— Brillenreinigungstücher
	— Für den Hausgebrauch bestimmte Feuchttücher für die Autopflege
	— Für den Hausgebrauch bestimmte Feuchttücher für Haustiere

Dabei gilt zu beachten, dass nicht zwangsläufig alle Feuchttücher unter das EWKFondsG fallen, sondern eben nur solche Produkte, die auch tatsächlich aus Einwegkunststoff hergestellt sind. Feuchttücher, die beispielsweise auf Viskose oder Lyocell-Basis produziert

wurden, fallen nicht unter die Regelungen und können weiterhin ohne Registrierung vertrieben werden. Ob die vertriebenen Feuchttücher unter das EWKFondsG fallen oder nicht, können Händler daran erkennen, ob sie mit der toten Schildkröte nach der EWKKennzeichnungsVO gekennzeichnet sind (vgl. Punkt A. 4.).

c) Zu Feuerwerkskörper

Über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinaus hat der deutsche Gesetzgeber auch ein erweiterte Herstellerverantwortung für Feuerwerkskörper in das EWKFondsG aufgenommen. Hier gilt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2027, § 29 EWKFondsG.

2. Wer gilt als Hersteller im Sinne des Gesetzes?

Hersteller werden in § 3 Nr. 3 EWKFondsG wie folgt definiert:

„3. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

- a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt oder*
- b) nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft;“*

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs:

„Es kommt in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Herstellerbegriff dieses Gesetzes damit nicht darauf an, ob die Ware befüllt oder unbefüllt bereitgestellt wird. Hierin legt ein wesentlicher Unterschied zum Herstellerbegriff des Verpackungsgesetzes, der auf das Inverkehrbringen der mit Ware befüllten Verpackung abstellt. Das entscheidende Kriterium nach diesem Gesetz ist, ob die handelnde natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft das Einwegkunststoffprodukt erstmals auf dem Markt bereitstellt. Die Begriffsdefinition folgt damit auch den klaren Vorgaben der nach Maßgabe von Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien.

Die Bereitstellung muss „erstmalig“ erfolgen, das heißt ein Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur, der bereits ein auf dem Markt bereitgestelltes Einwegkunststoffprodukt weitergibt, ist kein Hersteller im Sinne der Vorschrift. Gleichwohl treffen diese Akteure bestimmte Pflichten (vgl. § 9 Absatz 2 bis 4). Durch den Begriffsteil „auf dem Markt bereitstellen“ wird gleichermaßen die Definition des Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2019/904 in die Herstellerdefinition übernommen, so dass es einer gesonderten Nennung des Inverkehrbringensbegriffs nicht bedarf.“

3. Wie sieht die erweiterte Herstellerverantwortung aus?

Das EPR-System nach dem EWKFondsG sieht vor, dass sich Hersteller, oder - bei ausländischen Produzenten – die Inverkehrbringer in einem eigens dafür einzurichtenden Fonds registrieren. Das EWKFondsG schafft die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt (UBA), § 4 Abs. 1 S. 1 EWKFondsG. Der Fonds befindet sich derzeit noch in der Erstellung.

Anders als beim VerpackG oder dem ElektroG sind keine weiteren Verpflichtungen - wie Systembeteiligung bei einem dualen System oder Abholung von Elektroaltgeräten - vorgesehen. Das UBA kontrolliert und organisiert die Auszahlung der von den Herstellern eingezahlte Mittel an die öffentlichen Entsorgungsträger. Die Auszahlung und die Bestimmung der Höhe richtet sich nach einem Punktesystem, das über eine ergänzende Rechtsverordnung genauer ausgestaltet wird, §§ 19 ff EWKFondsG.

Wie auch beim VerpackG müssen ausländische Hersteller einen Bevollmächtigten beauftragen, der - mit Ausnahme der erstmaligen Registrierung selbst - die Aufgaben nach dem Gesetz übernehmen kann. Wie beim VerpackG auch obliegt die initiale Registrierung allerdings dem Hersteller selbst. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

4. Wie grenzen sich die Produkte aus dem EWKFondsG (bspw. Getränkebehälter) von Verpackungen nach dem VerpackG ab?

Gerade bei den Lebensmittel-To-Go-Verpackungen ist festzustellen, dass diese sowohl als Verpackung unter das VerpackG als auch als Einwegkunststoffartikel unter das EWKFondsG fallen. Diese Produkte sind mithin doppelt zu registrieren – einerseits bei LUCID, andererseits im Einwegkunststofffonds. Das EWKFondsG betrifft jedoch bestimmte im öffentlichen Raum angefallene Abfälle aus Einwegkunststoffprodukten. Es handelt sich dabei gerade nicht um die haushaltsnahe Erfassung oder die Erfassung an vergleichbaren

Anfallstellen nach dem Verpackungsgesetz. Die Gesetze richten sich somit auf unterschiedliche Ziele, insbesondere den Anfallorten der Abfälle, aus.

Der deutsche Gesetzgeber wird diesen Umstand bei der Höhe der Kosten beim Einwegkunststofffonds entsprechend berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand für die Hersteller bleibt allerdings bestehen. Immerhin: Für die Registrierung sieht § 8 Abs. 2 EWKFondsG vor, dass Hersteller darin einwilligen können, dass die Registrierungsdaten aus LUCID (Stammdaten und ggf. Daten zu dem Bevollmächtigten) direkt in den Fonds übertragen werden können.

5. Wie funktioniert der Fonds?

Das UBA verwaltet den Einwegkunststofffonds samt Register für Hersteller und Anspruchsberechtigte. Dafür wird bis zum 01.01.2024 die digitale Einwegkunststoff-Plattform „DIVID“ erstellt. Das UBA orientiert sich dabei an dem LUCID-Register der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Auch DIVID wird über ein Unternehmenskonto bei ELSTER bedienbar sein.

Über den Fonds wird die Abwicklung aller Registrierungen und Einzahlungen abgabepflichtiger Unternehmen sowie die Ausschüttung der Mittel insbesondere an Städte oder Gemeinden digital ermöglicht.

Das UBA ist zuständig sowohl für die Registrierung der Hersteller als auch die Ausschüttung der eingenommenen Mittel an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Ausschüttung erfolgt gemäß § 19 EWKFondsG über ein Punktesystem, das in der „Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds“ (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV) näher erläutert wird. Diese Verordnung ist derzeit noch nicht verabschiedet.

Des Weiteren ist das UBA zuständig für die Einordnung von Einwegkunststoffprodukten, die Bestimmung der Produktart und die Feststellung, ob jemand ein Hersteller im Sinne des EWKFondsG ist oder nicht, § 22 EWKFondsG.

6. Was müssen Hersteller machen?

Erstmalig werden Hersteller ab 2025 Daten für das Jahr 2024 melden müssen, auf deren Basis dann die Kosten für 2024 ermittelt und erhoben werden.

Die Daten beziehen sich dabei auf die in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten. Dabei sind die Angaben zu machen nach Gewicht pro Kategorie:

1. Lebensmittelbehälter
2. Tüten- und Folienverpackungen
3. nicht bepfandete Getränkebehälter
4. bepfandete Getränkebehälter
5. Getränkebecher
6. Leichte Kunststofftragetaschen
7. Feuchttücher
8. Luftballons
9. Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte

Dabei ist nicht das Gewicht des Kunststoffanteils innerhalb eines Produkts, sondern das Gesamtgewicht des Produktes entscheidend. Lediglich bei Tabakprodukten zählen nur die enthaltenen Filter, da sie das Einwegkunststoffprodukt im Sinne der Richtlinie (EU) 2019 darstellen.

Ab dem Jahr 2025 haben Hersteller dann eine jährliche Mengenmeldung bis zum 15. Mai beim UBA vorzunehmen, § 11 EWKFondsG. Eine Mindestschwelle, unterhalb derer keine Meldung gemacht werden muss, sieht das Gesetz nicht vor. Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte in Verkehr gebracht haben, werden nach § 11 Abs. 4 EWKFondsG lediglich von der Pflicht befreit, ihre jährliche Datenmeldung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

7. Welche Kosten kommen auf die Hersteller zu?

Die genauen Kosten, die Hersteller einzuzahlen haben, werden sich voraussichtlich nach der „Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds“ (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV) bestimmen. Diese Verordnung ist derzeit noch nicht verabschiedet.

In einem Referentenentwurf aus März 2023 ist vorgesehen, dass für bepfandete Getränkebehälter eine Abgabe in Höhe von 0,001 EUR pro Kilogramm anfällt. Die Kosten für Feuchttücher sind im Referentenentwurf auf 0,060 EUR pro Kilogramm angesetzt.

Die damit verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben des UBA werden ganz überwiegend aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds finanziert. Ein weiterer Teil der mit der Umsetzung des EWKFondsG verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben des UBA – wie die Bearbeitung von Widersprüchen, etc - soll durch Gebühren finanziert werden, die sich aus

der Besonderen Gebührenverordnung des UBA ergeben soll. Auch diese Verordnung befindet sich aktuell noch in Abstimmung.

8. Gibt es Übergangsfristen?

Für Hersteller sieht § 29 EWKFondsG folgende Übergangsfristen vor:

(2) Hersteller, die ihre Tätigkeit bereits **vor dem 01.01.2024** aufgenommen haben, haben sich **bis zum 31.12.2024** beim Umweltbundesamt registrieren zu lassen.

(3) Hersteller, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind und ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten von § 10 Absatz 1 aufgenommen haben, haben bis zum 31.12.2024 einen Bevollmächtigten zu beauftragen, der die Pflichten des Herstellers, mit Ausnahme der Registrierung nach § 7 Absatz 1 und der jährlichen Meldung nach § 11 Absatz 1, erfüllt.

Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, die ihre Tätigkeit erst nach 01.01.2024 aufnehmen, haben sich demnach sofort zu registrieren.

9. Welche Prüfpflichten gibt es für Händler?

Wie auch beim VerpackG und ElektroG sieht das EWKFondsG vor, dass Händler von Einwegkunststoffprodukten sicherstellen müssen, dass die Hersteller dieser Produkte registriert sind. Andernfalls dürfen Händler solche Produkte nicht vertreiben, § 9 Abs. 2 EWKFondsG.

Diese Prüfpflicht tritt **zum 01.01.2024** in Kraft.

10. Welche Prüfpflichten haben Marktplatzbetreiber?

Marktplatzbetreiber kennen es bereits aus dem VerpackG und dem ElektroG: auch sie werden im EWKFondsG adressiert und ihnen wird vorgegeben, dass über sie keine Einwegkunststoffprodukte angeboten werden dürfen, wenn der Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert ist, § 9 Abs. 3 EWKFondsG.

Diese Prüfpflicht für Marktplatzbetreiber gilt **ab dem 01.01.2025**.

Das UBA wird bis dahin eine technische Schnittstelle für Marktplatzbetreiber einrichten, damit diese ihren Prüfpflichten nachkommen können. Weitere Informationen dazu folgen.

11. Welche Folgen drohen bei einem Verstoß?

Händler, die Einwegkunststoffartikel von nicht-registrierten Herstellern anbieten, können mit einem Bußgeld mit bis zu 100.000 EUR geahndet werden. Mit einem gleichen Bußgeld haben Marktplatzbetreiber zu rechnen, wenn über sie solche Produkte angeboten werden.

Da das Register des UBA öffentlich einsehbar ist, haben außerdem auch Wettbewerber, Wirtschaftsverbände oder qualifizierte Einrichtungen nach dem UKlaG (beispielsweise Verbraucherzentralen oder die DUH) die Möglichkeit, wettbewerbswidriges Verhalten abzumahnen.